

Gesetz betreffend**Einführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982
über die obligatorische Arbeitslosenversicherung
und die Insolvenzenschädigung**

Vom 27. September 1984

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt erlässt, auf den Antrag des Regierungsrates, folgendes Gesetz:

Zuständige kantonale Amtsstelle

§ 1. Kantonale Amtsstelle im Sinne von Art. 85 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁾ über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) ist das Kantonale Arbeitsamt.

² Es übt die ihm vom Bundesrecht zugewiesenen Befugnisse aus und sorgt insbesondere für eine wirksame Zusammenarbeit der für die Versicherung und für die Arbeitsvermittlung zuständigen Stellen.

³ Das Kantonale Arbeitsamt setzt die Kontrolltage fest gemäss Art. 21 Abs. 4 der Verordnung des Bundesrates vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV).

Öffentliche Arbeitslosenkasse

§ 2. Der Kanton betreibt unter dem Namen «Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Stadt» eine öffentliche Arbeitslosenkasse im Sinne von Art. 77 Abs. 1 und 2 AVIG.

Die Öffentliche Arbeitslosenkasse ist eine Abteilung des Kantonalen Arbeitsamtes.

³ Der Regierungsrat erlässt das Kassenreglement gemäss Art. 79 Abs. 1 AVIG.

Gemeindearbeitsämter

§ 3. Der Regierungsrat kann die Einwohnergemeinden verpflichten, auf ihre Kosten Gemeindearbeitsämter gemäss Art. 85 Abs. 2 AVIG einzurichten.

² Die Gemeindearbeitsämter vollziehen die ihnen durch eidgenössische und kantonale Vorschriften zugewiesenen Aufgaben unter der Aufsicht und nach den Weisungen des Kantonalen Arbeitsamtes.

¹⁾ SR 837.0.

Beschwerden

§ 4.²⁾ Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 101 lit. b des Bundesgesetzes ist das Sozialversicherungsgericht.

Feiertage

§ 5. Als weitere Feiertage gemäss Art. 19 AVIG gelten Karfreitag, Ostermontag, der 1. Mai, Pfingstmontag und Stephanstag.

Aufsicht

§ 6. Der Regierungsrat überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 7. Das Gesetz über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung vom 8. November 1951 erfährt folgende Änderungen:³⁾

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat wirksam.⁴⁾

²⁾ § 4 in der Fassung von Abschn. II des Sozialversicherungsgerichtsgesetzes vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 5. 2002, SG 154.200).

³⁾ § 7: Die Änderungen werden hier nicht abgedruckt.

⁴⁾ Vom BR genehmigt am 27. 12. 1984.